

## **FRIEDHOF-ZWECKVERBAND BÜLACH**

### **Totalrevision Statuten**

Synoptische Darstellung für die Urnenabstimmung vom 7. März 2021

---

**1. Bestand und Zweck**

## 1. Bestand und Zweck

**Art. 1 Bestand**

## Art. 1 Bestand

*<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel bilden unter dem Namen «Friedhof-Zweckverband Bülach» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.*

Die Politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel bilden unter dem Namen „Friedhof-Zweckverband Bülach“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

*<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bülach.*

## Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Bülach.

---

**Art. 2 Zweck**

## Art. 3 Zweck

*Der Zweckverband besorgt das Friedhof- und Bestattungswesen mit Ausnahme der Führung eines Bestattungsamtes für die beteiligten Gemeinden nach Massgabe der kantonalen Bestattungsverordnung.*

Der Verband besorgt das Friedhof- und Bestattungswesen für die beteiligten Gemeinden nach Massgabe der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

---

**Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

## Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

*Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision und ist mit Zustimmung aller Gemeinden möglich.*

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist mit Zustimmung aller Gemeinden möglich.

---

## 2. Organisation

## 2. Organisation

---

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

## 2.1 Allgemeine Bestimmungen

---

#### Art. 4 Organe

*Organe des Zweckverbands sind:*

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

---

#### Art. 5 Amtsdauer und Entschädigung

<sup>1</sup>Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

<sup>2</sup>Die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsvorstands und der RPK werden durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden festgesetzt.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

---

#### Art. 6 Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

---

**Art. 7 Publikation und Information**

*<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf seiner Homepage sowie über die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden vor.*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.*

*<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.*

**Art. 8 Bekanntmachungen**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

**Art. 8 Geschäftsstelle**

*<sup>1</sup>Die Stadtverwaltung Bülach führt die Geschäftsstelle des Verbands.*

*<sup>2</sup>Die Details der Leistungserfüllung und kostendeckenden Entschädigung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Vorstand und der Stadt Bülach festgesetzt.*

**Art. 9 Geschäftsstelle**

Die Stadtverwaltung Bülach führt die Geschäftsstelle.

**2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes****2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes****2.2.1. Allgemeine Bestimmungen****2.2.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 9 Stimmrecht**

*Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.*

**Art. 10 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

**Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

**Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

## Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- die Einreichung von Initiativen;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.--.

**2.2.2. Volksinitiative****Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## 2.2.2 Die Initiative

## Art. 13 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

## Art. 14 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

## Art. 15 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

### 2.3. Die Verbandsgemeinden

## 2.3 Die Verbandsgemeinden

#### Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Friedhof-Verordnung.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des

## Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl eines Mitgliedes der kommunalen Exekutive als Vertretung in den Verbandsvorstand, sowie dessen Ersatz;
2. die Bestimmung des Bestattungsamtes;
3. die Festsetzung der Entschädigungsverordnung für den Verbandsvorstand;
4. die Änderung dieser Statuten;
5. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
6. die Auflösung des Verbandes.

---

*Verbandsvorstands aus.*

---

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

*Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:*

1. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;*
2. *die Festsetzung des Budgets;*
3. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
4. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
5. *die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.*

---

#### **Art. 15 Beschlussfassung**

*<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden und Bülach ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.*

*<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:*

1. *wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;*
  2. *die Grundzüge der Finanzierung;*
  3. *Austritt und Auflösung;*
- 

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. der Erlass und die Änderung der Friedhofverordnung;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.--, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

---

#### Art. 18 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie von Bülach erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und von Bülach.

---

---

4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

---

## 2.4. Der Vorstand

## 2.4 Der Vorstand

### Art. 16 Zusammensetzung

### Art. 19 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

Der Vorstand besteht aus je einem Exekutivmitglied jeder Verbandsgemeinde. Das Mitglied aus Bülach führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.

<sup>3</sup>Das Mitglied aus Bülach führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

---

### Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

---

### Art. 18 Allgemeine Befugnisse

### Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
  2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- 

Der Vorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:



3. *die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
5. *der Erlass und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Friedhof-Verordnung;*
6. *die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.*

<sup>2</sup>*Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:*

1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;*
2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;*
3. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;*
4. *das Handeln für den Verband nach aussen;*
5. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
6. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--;
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.--; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.--;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. der Erlass und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Friedhofverordnung und
8. die Anstellung der Mitarbeitenden.

## **Art. 19 Finanzbefugnisse**

Vgl. finanzrelevante Bestimmungen in Art. 20 oben

<sup>1</sup>*Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:*

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;*
4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen*

*Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr.*

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

### **Art. 20 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse, und Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

### Art. 21 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Vorstand verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrags gebenden Organs.

### **Art. 21 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

### Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## Art. 22 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## Art. 23 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## 2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

## 2.4 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

### Art. 23 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessensbindungen

<sup>1</sup>Als RPK des Zweckverbandes ist die RPK der Gemeinde Bülach tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessensbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der Gemeinde Bülach und nach deren Bestimmungen.

### Art. 24 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK derjenigen Gemeinde, welche die Rechnung führt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

---

**Art. 24 Beschlussfassung**

*<sup>1</sup>Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.*

*<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.*

*<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.*

## Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

---

**Art. 25 Aufgaben**

*<sup>1</sup>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.*

*<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.*

*<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.*

---

**Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

*<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.*

*<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.*

---

**Art. 27 Prüfungsfristen**

*Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.*

---

---

## 2.6. Prüfstelle

---

### Art. 28 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

---

### Art. 29 Einsetzung

Der Verbandsvorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

---

## 3. Personal und Arbeitsvergaben

### 3. Personal und Arbeitsvergaben

### Art. 30 Personal

#### Art. 27 Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup>Die Stadt Bülach stellt für die Friedhofsarbeiten gegen kostendeckendes Entgelt Personal zur Verfügung. Die Details der kostendeckenden Entschädigung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Verbandsvorstand und der Stadt Bülach festgesetzt.

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Stadt Bülach. Zusätzliche Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

<sup>2</sup>Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Stadt Bülach. Zusätzliche Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

---

**Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen**

*Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.*

## Art. 28 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

**4. Verbandshaushalt**

## 4. Verbandshaushalt

**Art. 32 Finanzhaushalt**

*<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

## Art. 29 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

*<sup>2</sup>Bis Ende März jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis Ende August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

## Art. 30 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 33 Finanzierung der Betriebskosten**

*Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz per 31. 12. des Vorjahres zum Rechnungsjahr, erhoben vom Statistischen Amt des Kantons Zürich, getragen.*

## Art. 31 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich zur einen Hälfte nach der Anzahl Einwohner per Ende Rechnungsjahr und zur anderen Hälfte nach der absoluten Steuerkraft im Durchschnitt der drei vorausgehenden Jahre.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

**Art. 34 Finanzierung der Investitionen**

*<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden können ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam leisten.*

## Vgl. Art. 31 Kostenverteiler

*<sup>2</sup>Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als*

---

*neue Ausgaben beschlossen.*

---

### **Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

*<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.*

---

### Art. 32 Eigentum

Das Friedhofgrundstück Kat.-Nr. 5613 mit den von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

### **Art. 36 Haftung**

*<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.*

*<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.*

---

### Art. 33 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

## 5. Aufsicht und Rechtsschutz

---

### **Art. 37 Aufsicht**

*Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.*

### Art. 34 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

---

### **Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

*<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

---

### Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

---

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

## 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

### **Art. 39 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein Darlehen umgewandelt, das zum dannzumal gültigen Hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundes zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

<sup>4</sup>Als Austritt gilt auch, wenn eine Verbandsgemeinde im Rahmen einer Rechtsformänderung ausscheidet.

<sup>5</sup>Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, soweit ihre Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung endet, bzw. damit zusammenfällt.

### Art. 36 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.



**Art. 40 Auflösung und Rechtsformumwandlung**

*<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands und seine Umwandlung in eine andere Rechtsform ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.*

*<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen. Die Friedhofanlage fällt gegen anteilmässige Entschädigung der übrigen Verbandsgemeinden an die Stadt Bülach zurück.*

## Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung hat die bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge der Gemeinden und den Anspruch der Stadt Bülach auf Übernahme der Friedhofanlage zu berücksichtigen.

**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## 7. Schlussbestimmungen

**Art. 41 Einführung eigener Haushalt**

*<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.*

**Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

*<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte gemäss Anhang werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.*

*<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge gemäss Anhang, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.*

*<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.*

---

*<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.*

---

**Art. 43 Inkrafttreten**

*<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.*

*<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.*

*<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Mai 2010 aufgehoben.*

---

## Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1999.

## Anhang Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge

## Umwandlung in vermögensfähigen Zweckverband

## Restatement Verwaltungsvermögen per 31.12.2021 MIT Aufwertung

Jahr	Nettoinvestitionen	Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Kostenverteiler					Total	Kontrolle
		Bachenbülach	Bülach	Hochfelden	Höri	Winkel		
1986	439'765.45						0.00	439'765.45
1987	150'854.35						0.00	150'854.35
1988	50'868.50	81'641.25	392'552.40	29'091.40	52'660.35	85'542.90	641'488.30	-590'619.80
1989	0.00						0.00	
1990	0.00						0.00	
1991	0.00						0.00	
1992	0.00						0.00	
1993	0.00						0.00	
1994	0.00						0.00	
1995	0.00						0.00	
1996	0.00						0.00	
1997	0.00						0.00	
1998	119'852.10	14'341.50	73'004.30	6'216.75	8'881.05	17'408.50	119'852.10	0.00
1999	-17'416.95	-2'066.70	-10'550.85	-921.00	-1'287.10	-2'591.30	-17'416.95	0.00
2000	0.00						0.00	
2001	0.00						0.00	
2002	0.00						0.00	
2003	190'706.55	24'803.30	100'738.85	12'359.70	17'089.20	35'715.50	190'706.55	0.00
2004	188'916.20	25'282.65	98'544.30	12'273.95	16'983.55	35'831.75	188'916.20	0.00
2005	399'730.70	54'711.15	212'700.70	24'691.35	34'544.75	73'082.75	399'730.70	0.00
2006	265'571.60	36'478.90	141'520.50	16'239.70	22'446.10	48'886.40	265'571.60	0.00
2007	29'139.90	3'887.55	15'772.85	1'772.25	2'392.70	5'314.55	29'139.90	0.00
2008	5'190.05	684.25	2'788.35	323.20	425.65	968.60	5'190.05	0.00
2009	557.15	72.00	304.80	34.50	44.45	101.40	557.15	0.00
2010	0.00						0.00	
2011	0.00						0.00	
2012	345'276.45	45'024.05	197'636.25	22'373.90	28'001.90	52'240.35	345'276.45	0.00
2013	235'775.30	30'627.20	135'853.75	15'160.35	19'333.55	34'800.45	235'775.30	0.00
2014	443'302.00	56'787.00	258'267.75	28'327.00	36'705.40	63'214.85	443'302.00	0.00
2015	403'694.70	50'663.70	236'968.80	25'190.55	33'183.70	57'687.95	403'694.70	0.00
2016	34'626.95	4'307.60	20'384.85	2'108.80	2'835.95	4'989.75	34'626.95	0.00
2017	850'374.95	104'511.10	501'296.00	50'257.15	69'135.50	125'175.20	850'374.95	0.00
2018	255.40	31.10	151.10	14.70	20.85	37.65	255.40	0.00
2019	11'673.50	1'396.35	6'962.15	661.00	949.65	1'704.35	11'673.50	0.00
2020	0.00							
2021	0.00							
<b>Total</b>	<b>4'148'714.85</b>	<b>533'183.95</b>	<b>2'384'896.85</b>	<b>246'175.25</b>	<b>344'347.20</b>	<b>640'111.60</b>	<b>4'148'714.85</b>	<b>0.00</b>

## Beteiligungswerte per 1.1.2022

	Beteiligungsquote der Verbandsgemeinden (historischer Schlüssel) anhand der Investitionsbeiträge							Total	Kontrolle
	Bachenbülach	Bülach	Hochfelden	Höri	Winkel				
<b>Beteiligungsquote</b>	<b>12.85%</b>	<b>57.49%</b>	<b>5.93%</b>	<b>8.30%</b>	<b>15.43%</b>		<b>100.00%</b>	<b>0.00%</b>	

Bilanzwert Verwaltungsvermögen ZV per	
1.1.2022	2'090'676.43

Beteiligungen		Beteiligungswerte der Verbandsgemeinden					Total	Kontrolle
		Bachenbülach	Bülach	Hochfelden	Höri	Winkel		
Beteiligung VV	2'090'676.43	268'689.26	1'201'829.44	124'055.96	173'528.09	322'573.68	2'090'676.43	0.00
Darlehen VV	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Total</b>	<b>2'090'676.43</b>	<b>268'689.26</b>	<b>1'201'829.44</b>	<b>124'055.96</b>	<b>173'528.09</b>	<b>322'573.68</b>	<b>2'090'676.43</b>	<b>0.00</b>

Vorbehalt: Im Jahr 2020 und 2021 können noch Investitionen dazukommen. Zudem hat die Revisionsstelle des Friedhof-ZV das Restatement noch nicht geprüft. Es kann deshalb noch zu Änderungen bei den Werten kommen. Bülach, November 2020.